

- d) des Naturparkträgers,
  - e) der unteren Naturschutzbehörde,
  - f) des Bezirksforstaussschusses
- sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
  3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
  4. Die Erklärung vom 14. Januar 1976 (StAnz. S. 408) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 1. Februar 1988

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 16/1988 S. 859

419

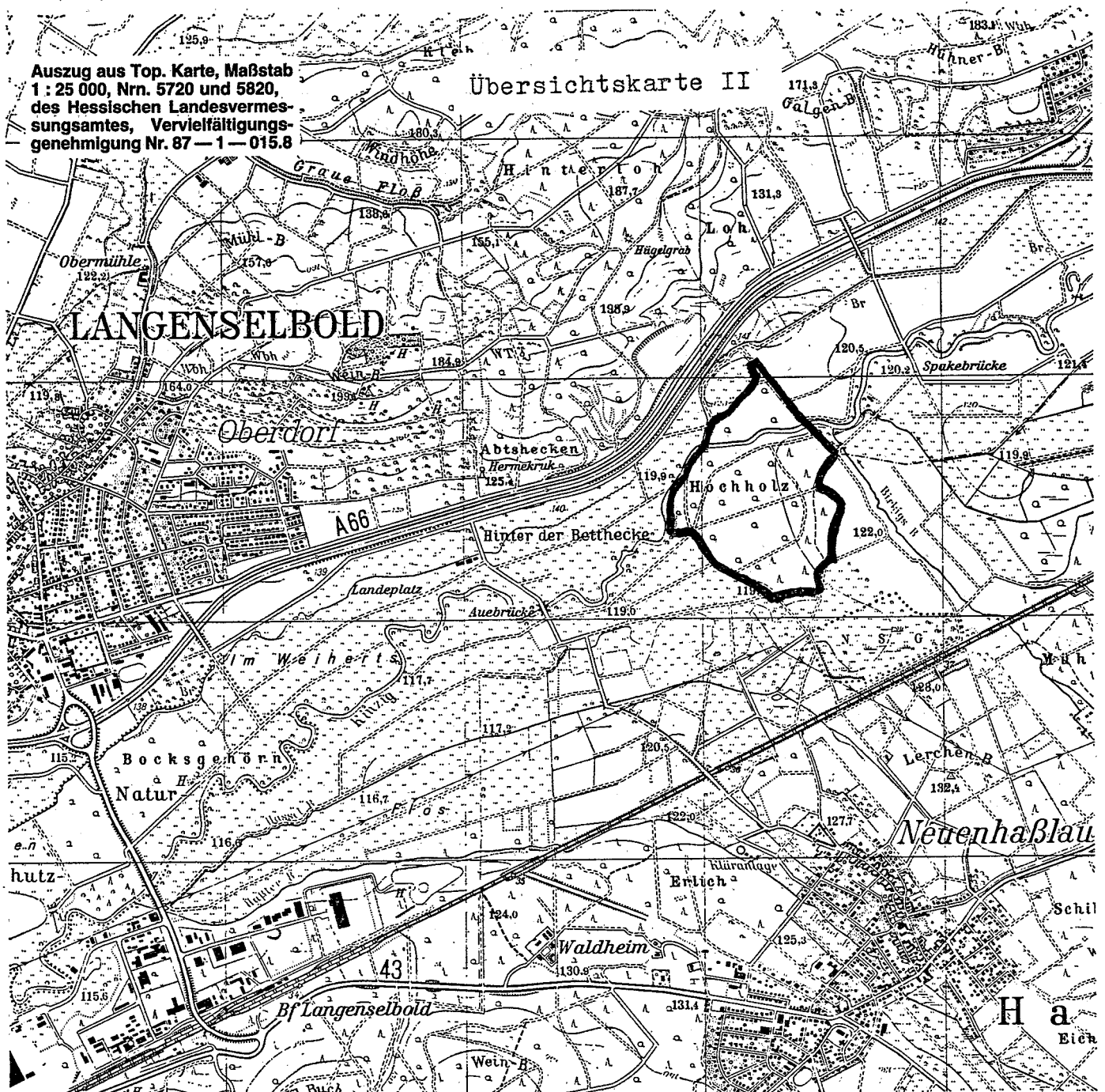
**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lautertal/Ortsteil Elmshausen, Landkreis Bergstraße, vom 23. März 1988**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Ortsteils Elmshausen zugunsten der Gemeinde Lautertal zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.



## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

**Zonen I (Fassungsbereiche),**

**Zonen II (Engere Schutzzonen),**

**Zonen III (Weitere Schutzzonen).**

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zonen I = rote Umrandungen,**

**Zonen II = blaue Umrandungen,**

**Zonen III = gelbe Umrandungen.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Darmstadt,  
oberer Wasserbehörde,  
Rheinstraße 62,  
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Kreises Bergstraße,  
unterer Wasserbehörde,  
Gräffstraße 5,  
6148 Heppenheim,

dem Landrat des Landkreises Bergstraße,  
Katasteramt,  
Karlstraße 2,  
6148 Heppenheim,

dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße,  
Bauaufsichtsbehörde,  
Gräffstraße 5,  
6148 Heppenheim,

dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße,  
Gesundheitsamt,  
Karl-Marx-Straße 8,  
6148 Heppenheim,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,  
Neckarstraße 4,  
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal,  
Beedenkirchener Straße 1,  
6147 Lautertal,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,  
eingesehen werden.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

**A. Wasserschutzgebiet für die Quellfassungen „Am Eselsbrunnen“, „Im Krummhaus“ und „Am Hohberg“ sowie für den Bohrbrunnen „Lautertal“**

**I. Zonen I****I.1 Zone I für die Quellfassung „Am Eselsbrunnen“**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5, Nr. 79 (teilweise), der Gemarkung Elmshausen;

**I.2 Zone I für die 3 Quellfassungen „Im Krummhaus“**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5, Nrn. 15, 61/2, 61/3, 64/1, 66 und 101/11 (jeweils teilweise), 65/2 und 101/10 der Gemarkung Elmshausen;

**I.3 Zone I für den Bohrbrunnen „Lautertal“**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1, Nrn. 63, 64/2 und 65 (jeweils teilweise) und 64/1 der Gemarkung Elmshausen;

**I.4 Zone I für die 2 Quellfassungen „Am Hohberg“**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1, Nrn. 243, 245/12, 245/13 und 276/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Elmshausen.

**II. Zonen II****II.1 Zone II für die Quellfassungen „Am Eselsbrunnen“ und „Im Krummhaus“**

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 5 und 6 (jeweils teilweise) der Gemarkung Elmshausen;

**II.2 Zone II für den Bohrbrunnen „Lautertal“**

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 4 (teilweise) der Gemarkung Elmshausen;

**II.3 Zone II für die Quellfassungen „Am Hohberg“**

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 1 und 3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Elmshausen.

**III. Zone III**

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Elmshausen (teilweise).

**B. Wasserschutzgebiet für die Quellfassung „An der Walkmühle“****I. Zone II**

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 8 (teilweise) der Gemarkung Elmshausen;

**II. Zone III**

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Elmshausen (teilweise).

## § 4

**Verbote in den Zonen III**

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;

20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (GVBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

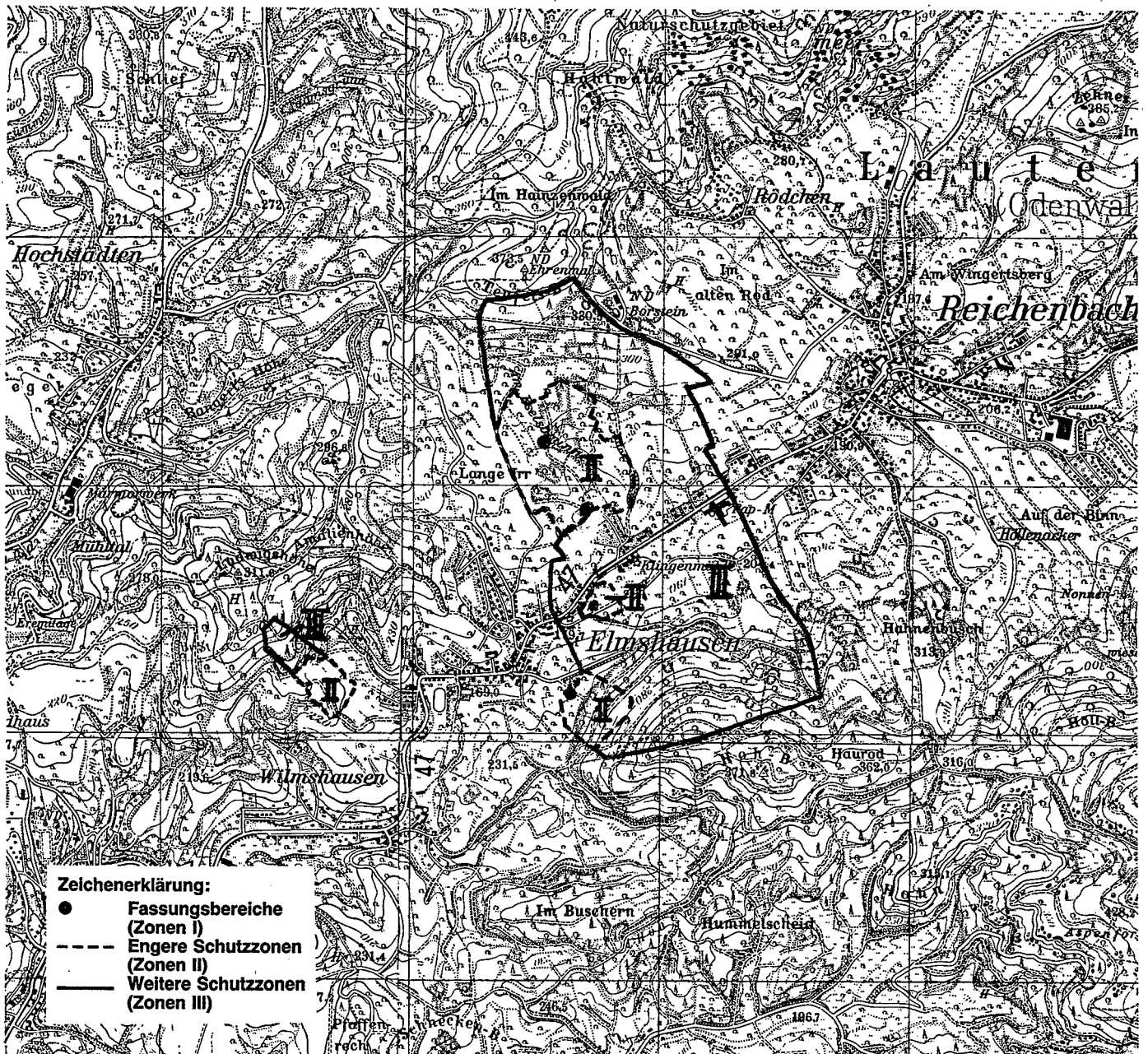
Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,

4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. das Vergraben von Tierkörpern,
10. der Transport radioaktiver Stoffe,
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  1. Bewegungen zu Fuß,

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lautertal/Ortsteil Elmshausen, Landkreis Bergstraße

Kartengrundlage: Topographische Karte als Ausschnitte aus den Blättern 6217, 6218, 6317 und 6318 mit Genehmigung des Hess. Landesvermessungsamtes vervielfältigt – Vervielfältigungsnummer 87 – 1 – 016.12



2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
  - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
  - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe (davon ausgenommen das Mitführen von Betriebsflüssigkeiten bis zu 10 l für den forstwirtschaftlichen Bereich),
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
16. das Aufbringen von Klärschlamm,
17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
18. Gärfuttermieten,
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten.

## § 6

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

## § 7

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minimierung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

## § 8

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit

einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

**Übergangsvorschrift**

Die Verbote über

1. das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes — Fernleitungen — (§ 4 Ziff. 3),
2. das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgebietes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten innerhalb von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres von dem Tage des Inkrafttretens an Anwendung.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. März 1988

Der Regierungspräsident  
gez. Link

StAnz. 16/1988 S. 861

## 420

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Mittelteil“ vom 29. März 1988

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet im Vogelsbergkreis wird als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda, Mittelteil“ mit einer Fläche von ca. 1280 ha für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die örtliche Lage des einstweilig sichgestellten Gebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (hier Verkleinerung) dargestellt, die als Anlage\*) zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 abgegrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 6420 Lauterbach (Hessen), und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das einstweilig sichgestellte Gebiet kann, soweit dies notwendig ist, mit den amtlichen Schildern für Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet werden.

## § 2

Die einstweilige Sicherstellung des Gebietes dient dem vorläufigen Schutz der Fluß- und Bachauen zur Erhaltung der vielfältigen Lebensgemeinschaften dieses Biotoptypes und deren besonderer Bedeutung als Verbindungslinien angrenzender naturnaher Lebensräume.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer nachteiligen Veränderung des einstweilig sichgestellten Gebietes führen können (§ 18 Abs. 2 Satz 2 HENatG), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

\*) s. StAnz. S. 873, 874, 875